

Vertrag

zwischen

der **Gemeinde Niederkrüchten**,
vertreten durch
den Bürgermeister Herrn Karl-Heinz Wassong (nachfolgend „Gemeinde“ genannt),

und

dem **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e.V.**,
vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Bernd Bedronka, Kleinbahnstraße 59, 47906 Kempen
(nachfolgend „Träger“ genannt)

sowie

der **Kath. Grundschule Niederkrüchten**,
vertreten durch
den Schulleiter Herrn Bodo Dora

§ 1

Offene Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten hat zum Schuljahr 2019/2020 das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an der Kath. Grundschule Niederkrüchten, Dr.-Lindemann-Straße 33, 41372 Niederkrüchten, eingeführt. Grundlage für die Ausgestaltung des Angebotes bilden der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I) und der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich).
- (2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Die Trägerschaft der Maßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an der Kath. Grundschule Niederkrüchten wird dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e.V. übertragen.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist ein sozialpädagogisches Bildungs- und Betreuungsangebot für die Schüler (m/w/d) der Offenen Ganztagsgrundschule an der Kath. Grundschule Niederkrüchten in integrativer Form bzw. je nach Bedarf als klassenübergreifendes Angebot, das vom Träger in Abstimmung mit der Schulleitung organisiert wird.

§4 Art und Umfang der Leistung

Angebotsumfang

- (1) Das sozialpädagogische Angebot erfolgt während der Schulzeit mindestens in der Zeit von 11.55 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Dienstenteilung durch den Träger erfolgt über die Stundenplanfestlegung, welche die Schulleitung erstellt. Es findet täglich ein betreutes Mittagessen als gemeinsame Mahlzeit statt. Zusätzlich werden den Kindern täglich Getränke (in der Regel Wasser mit und ohne Kohlensäure) Obst und/oder Rohkost zur Verfügung gestellt.
- (2) Das sozialpädagogische Angebot erfolgt bedarfsorientiert auch während der Ferien. Das Angebot findet während der Ferienzeiten bzw. den unterrichtsfreien Zeiten klassenübergreifend und bedarfsorientiert, ggf. in einem reduzierten Rahmen statt.
- (3) Für die Teilnahme an Ferienangeboten kann ein zusätzlicher Betrag erhoben werden.
- (4) Bei der Offenen Ganztagschule handelt es sich um ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Niederkrüchten. Durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages verpflichten sich die Eltern/Erziehungsberechtigten jedoch zur Teilnahme ihres/ihrer Kindes/er an den außerunterrichtlichen Angeboten in der Regel an fünf Tagen pro Woche. Im Einzelfall sind Ausnahmen - wie z. B. für einmal wöchentlich stattfindende Veranstaltungen wie Instrumentalunterricht o. ä. - möglich.

Abstimmung

Eine enge Verzahnung zwischen Schule und freizeitpädagogischem Angebot ist sowohl für die Lern- und Förderprozesse als auch für den Freizeitbereich erforderlich und setzt intensive Absprachen voraus. Das sozialpädagogische Angebot im Unterricht, in Fördermaßnahmen und im Freizeitbereich erfolgt durch den Träger in Abstimmung mit der Schulleitung bzw. dem Klassenlehrer (m/w/d) auf der Grundlage des gemeinsamen pädagogischen Konzeptes.

Aufsicht / Betreuung

- (1) Bei der Durchführung der sozialpädagogischen Angebote obliegt die Aufsicht dem Träger. Soweit sozialpädagogische Kräfte auch in den Unterricht eingebunden werden, sind sie mit zur Aufsicht verpflichtet.
- (2) Die Betreuung wird in der Zeit von 7:45 bis 16:30 Uhr gewährleistet. An Schultagen stellt die Schule die Betreuung in der Regel von 7:45 Uhr bis 11:55 Uhr (Ende 2. große Pause = 11:55 Uhr, Ende 4. Schulstunde = 11:40 Uhr) sicher. Die Betreuungszeit des Trägers beginnt an Schultagen nach dem lehrplanmäßigen Unterricht in der Regel um 11:55 Uhr und endet um 16:30 Uhr.
- (3) Zusätzlich findet die Betreuung während der nachfolgend genannten gesetzlichen Schulferien, an beweglichen Ferientagen und unterrichtsfreien Schultagen in der Zeit von 7:45 Uhr bis 16:30 Uhr statt:
Jeweils in den ersten drei Wochen der Sommerferien, den Herbstferien, den Weihnachtsferien ab 2. Januar des Jahres, den Osterferien, den Pfingstferien sowie den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen und unterrichtsfreien Tagen. Während der vorgenannten Ferienzeiten, den beweglichen Ferientagen und den unterrichtsfreien Schultagen kann nach Absprache mit den Eltern die tägliche Betreuungszeit verringert werden. Aus organisatorischen Gründen müssen Eltern ihre Kinder vorher verbindlich für den gewünschten Betreuungszeitraum in den Ferien anmelden. Der Träger behält sich vor, den Eltern entstandene Kosten bei Nichtanspruchnahme in Rechnung zu stellen.
- (4) An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt!

Vorbereitung / Vertretung / Fortbildung

Die Betreuung schließt zusätzlich an bis zu fünf Tagen jährlich (Fortbildung, Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten etc.). Die Schließzeiten macht der Träger rechtzeitig durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt. Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung sozialpädagogischer Fachkräfte wird vom Träger in Zusammenarbeit mit der Schulleitung gewährleistet.

§ 5 Personal

Der Träger verpflichtet sich, qualifiziertes Personal im Benehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger bereitzustellen. Der Personalschlüssel richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Kinder. Die Gruppenstärke beträgt pro Gruppe 25 Kinder. Jede Gruppe kann mit max. zwei Kindern überbelegt werden, ehe eine neue Gruppe mit entsprechendem Personal und Sachkosten eröffnet wird. Der Träger verpflichtet sich, von allen sozialpädagogischen Fachkräften der Offenen Ganztagschule in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

Leitung:

Der Beschäftigungsumfang für den leitenden Erzieher (m/w/d) beträgt 5 Stunden Freistellung pro bestehender Gruppe zzgl. 1 Stunde pro Gruppe wöchentlich für pädagogische Arbeit in den Gruppen.

Gruppenkräfte:

Pro Gruppe wird je ein Erzieher (m/w/d) mit 24 Stunden sowie eine Ergänzungskraft mit 12 bzw. 10 Stunden beschäftigt. Ergänzungskraftstunden können im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450,00 Euro/Monat) auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

Hauswirtschaft:

Für den Küchenbereich werden bis zu zwei Hauswirtschafter (m/w/d) ggf. im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450,00 Euro/Monat) eingesetzt.

Die Entgeltung der Leitung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen in Entgeltgruppe SuE11 MA. Gruppenleitungen werden in Anlehnung an den Tarifvertrag der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen in der Entgeltgruppe EG 8 entgolten. Die Bezahlung der Ergänzungskräfte erfolgt je nach persönlicher Qualifikation, Einsatz- und Aufgabenbereich sowie Beschäftigungsumfang ebenfalls in Anlehnung an den Tarifvertrag der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen. Es gelten jeweils die Entgeltordnungen des Trägers.

§ 6**Grundsätze der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit der in der Offenen Ganztagschule beschäftigten Kräfte erfolgt partnerschaftlich. Die Anbieter der zusätzlichen Angebote werden in den Planungs- und Abstimmungsprozess eingebunden. Die Zusammenarbeit orientiert sich an dem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ein gemeinsames pädagogisches Konzept wird von allen Beteiligten entwickelt, fortgeschrieben und umgesetzt. Das Förderkonzept der Schule soll darin einfließen.

§ 7**Kooperation mit der Schule**

Die konzeptionelle Entwicklung erfolgt grundsätzlich zwischen der Schulleitung sowie dem Träger bzw. seinen sozialpädagogischen Fachkräften. Der Austausch der Klassenlehrer (m/w/d) und der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt neben dem Schulalltag in Form von regelmäßigen Teamsitzungen. Die Lehrerkonferenz sollte das außerunterrichtliche Personal bei allen Themen, die die Offene Ganztagschule betreffen, einbeziehen und ihm ein Stimmrecht einräumen.

Allen Schulmitwirkungsorganen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Die Absprache über die Ausstattung der Offenen Ganztagschule erfolgt zwischen der Schulleitung sowie dem Träger bzw. seinen sozialpädagogischen Fachkräften und bei grundsätzlichen Fragen unter Einbeziehung des Schulträgers. Der Träger arbeitet eng mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zusammen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte und Trägervertreter werden – soweit Besprechungspunkte die Offene Ganztagschule betreffen – an der Schulkonferenz, Lehrerkonferenz und den Gremien der Schulentwicklungsplanung sowie der Jugendhilfeplanung beteiligt.

Die Schulleitung ist grundsätzlich verantwortlich für die Durchführung des schulischen Angebots und damit auch für die Offene Ganztagschule. In diesem Sinne ist sie auch weisungsbehaftet gegenüber den sozialpädagogischen Fachkräften. Die Dienst- und Fachaufsicht der sozialpädagogischen Fachkräfte obliegt ansonsten dem Träger.

In Konfliktfällen können der Schulträger, die Schulaufsicht, die Fachberatung des Jugendamtes und die Beratungsdienste der Offenen Ganztagschule angefragt werden.

§ 8 Sachmittel

Die Gemeinde stellt der Schule bzw. dem Träger die notwendigen Sachmittel sowie die Einrichtung und Räume mit einer angemessenen Ausstattung für die Durchführung der Offenen Ganztagschule zur Verfügung. Das Raumkonzept ist Bestandteil des pädagogischen Konzeptes. Die Verwendung der Sachmittel obliegt dem Träger in Absprache mit den sozialpädagogischen Fachkräften.

§ 9 Kooperationsangebote

Kooperationsangebote weiterer Träger, Vereine oder Institutionen können in der Offenen Ganztagschule mitberücksichtigt werden. Die Planung dieser Angebote sowie die Einbindung in das Gesamtangebot erfolgt mit der Schulleitung, dem Träger sowie dem Anbieter des Kooperationsangebots. Die Angebote können klassen- bzw. gruppenübergreifend erfolgen. Notwendige zusätzliche Kooperations-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit diesen Anbietern werden in Abstimmung mit der Schulleitung vom Träger veranlasst. Die Kosten sind im Kostenplan enthalten und werden dem Träger direkt in Rechnung gestellt.

§ 10 Finanzierung

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung der Landesförderung gem. dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote „Offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (ABl. NRW. S. 43).

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde gemäß Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich erhoben.

Der Verpflegungsbeitrag wird vom Träger festgelegt und über ein entsprechendes Anbieterprogramm unmittelbar den Eltern in Rechnung gestellt.

Der Träger legt der Gemeinde jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres einen Kostenplan für den Betrieb der Offenen Ganztagschule zur Genehmigung vor.

Auf der Grundlage des vorgelegten und genehmigten Kostenplanes zahlt die Gemeinde dem Träger die Personalkosten, Sachkosten, Hauswirtschaftskosten sowie die Kosten für die Kooperationsangebote für die Durchführung des Betreuungsangebotes der Offenen Ganztagschule an der Kath. Grundschule Niederkrüchten. Die laut Kostenplan zur Verfügung stehenden Mittel können bei Bedarf der einzelnen Positionen verschoben und verwendet werden.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 beschlossen, die nicht durch Landesmittel und Elternbeiträge abgedeckten Personal- und aller vorgenannten Sachkosten als Deckungszuschuss in Höhe von derzeit ca. 54.000,00 Euro für ein viergruppiges Betreuungsangebot einer Offenen Ganztagschule an der Kath. Grundschule Niederkrüchten an den Träger zu erstatten. Veränderung der tatsächlichen Gruppenanzahl sind bei der Kostenplanung zu berücksichtigen und führen zu einer Reduzierung des Deckungskostenzuschusses. Sollte sich der vorgenannte Deckungszuschuss aufgrund erforderlicher Tarifierpassungen oder Steigerungen der Sachkosten erhöhen, so ist nach Bekanntwerden ein entsprechender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten zur Anpassung notwendig.

Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage des Kostenplans und wird zum 15. jeden Monats (beginnend mit dem Monat August 2019) anteilig 1/12 an die AWO Kreisverband Viersen e. V. überwiesen.

§ 11 Personal- und Sachkosten

Der Träger weist zum 15. September eines jeden Jahres die tatsächlichen Personal- und für die in § 10 aufgeführten Sachkosten sowie den Einsatz von Vertretungskräften des vorangegangenen Schuljahres dem Schulträger nach.

§ 12 Versicherung

Da es sich bei der Offenen Ganztagschule um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die Schüler (m/w/d) sowie die Mitarbeiter (m/w/d) auch während der außerunterrichtlichen Angebote versichert.

§ 13 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgen regelmäßig – mindestens zum Ende eines jeden Schuljahres – Auswertungsgespräche. Eine regelmäßige Maßnahmenplanung und Abstimmung findet im Rahmen der regelmäßigen Teamsitzungen statt. Die Qualitätsmerkmale des Angebotes werden über das pädagogische Konzept dargestellt.

§ 14
Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Runderlasse des Landes NRW nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus der Vereinbarung haben sich die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Alle Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 15
In-Kraft-Treten und Kündigung

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unaufgefordert über wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die diesen Vertrag begründen, zu informieren. Der Vertrag kann gekündigt werden, wenn die gesetzliche Grundlage entfällt oder nachhaltig die vereinbarte Leistung nicht erbracht wird. Dieser Vertrag kann vom Träger bis zum 30.09. und von der Gemeinde bis zum 15.11. (Ende des Anmeldeverfahrens in den Grundschulen) eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Schuljahr.

Niederkrüchten, den

Gemeinde Niederkrüchten

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Viersen e. V.

Kath. Grundschule
Niederkrüchten

(Wassong)

(Bedronka)

(Dora)